

dadurch ein verhältnismäßig reiches Quellenmaterial vorlag. So gelangt er neben einer gründlichen, systematischen Darstellung der Rechtsstellung der Pfarrkirchen, der Einkünfte des Pfarrklerus, der Fabrica und ihrer Verwaltung zu bedeutsamen allgemeinen Ergebnissen, die auch für die Geschichte des Deutschen Ordens wertvoll sind. Der Orden hatte in Altlivland eine Anzahl von Pfarren zu besetzen, ähnlich den Klöstern mit inkorporierten Pfarreien, aber in unverhältnismäßig größerem Umfang. Dennoch gelang es ihm in Auseinandersetzung mit den livländischen Bischöfen nicht, einen vom Orden abhängigen Bischof für die Ordensgebiete Altlivlands durchzusetzen. Dadurch vor allem unterscheiden sich die livländischen Verhältnisse von denen Ostpreußens, wie überhaupt das Bild der livländischen Kirchenorganisation durch den steten Gegensatz zwischen Orden und Bischöfen geprägt wurde. Die Gemeinsamkeit zwischen Livland und den norddeutschen Verhältnissen ist weit mehr im Bereich des Kultus zu suchen, war doch sogar das Papsttum in Organisationsfragen stets zwischen die Forderungen des Ordens einerseits und die der Bischöfe auf der anderen Seite gestellt gewesen. — Diese wenigen Bemerkungen zeigen, daß die Arbeit nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte Livlands bietet, sondern auch für die des Deutschen Ordens wie der katholischen Kirche sehr brauchbare Ergebnisse zu Tage fördert. D. A.

Leo Van Dijk, Essai sur les sources du droit Prémontré primitif concernant les pouvoirs du Dominus Praemonstratensis, Anal. Praemonstr. 28 (1952) 74—136. — An Hand der Prämonstratenser-Statuten aus Schäftlarn, der Charta Caritatis und der einschlägigen Papsturkk. von 1120—1177 untersucht der Vf. den Einfluß des *abbas pater* von Prémontré, der sich zu dem Zeitpunkt auf alle anderen Abteien des Ordens ausdehnt, als der Abt Präsident des Generalkapitels wird. K. R.

Die Ausführungen von Alfred H. Sweet, The apostolic See and the heads of English religious houses, Speculum 28 (1953) 468—484, betreffen nur das spätere MA. (14. und 15. Jh.), in denen das angeschnittene Problem im Grunde keines mehr ist. Es ist hauptsächlich vom Wahlverfahren und von der Verleihung der Pontifikalinsignien die Rede auf Grund von reichem ungedrucktem Material (vor allem der Kopialbücher), das aber doch nur einen Ausschnitt bietet. W. H.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Otto Brunner, Europäisches und russisches Bürgertum, Vj. f. Soz.- u. Wirtsch.gesch. 40 (1953) 1—27. — Vf. umreißt in umfassender Weise den Wesensunterschied des europäischen und des russischen Bürgertums sowie die Voraussetzungen dafür. Weisen beide noch im frühen MA. viel Gemeinsames auf, so nahmen sie seit dem hohen MA. eine immer weiter auseinanderstrebende Entwicklung. In Europa wurde in der Zeit vom 11. bis 13. Jh. der ältere Handel und Kaufmannstypus von einem jüngeren abgelöst, der auf der Schriftlichkeit basierte, seßhaft war und in der Bürgergemeinde der „europäischen Stadt“ wurzelte. An seine Seite trat der Gewerbebürger. Exportgewerbelandschaften entwickelten sich. Rußland hingegen bewahrte ältere Wirtschaftsformen, die es in komplizierter Weise fortbildete. So kann nicht von einem graduellen Unterschied bei grundsätzlich ähnlicher Struktur gesprochen werden, es handelt sich vielmehr um zwei verschiedenartige Phänomene, deren Entwicklungslinien Vf. bis hin zu den Anfängen der modernen industriellen Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s aufzeigt. H. J. F.